



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. April 2024

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S. 125</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S. 125</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S. 126</p> <p>97 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kai Reese) S. 126</p>	<p>98 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb des Warmbandwerks 4, Bruckhausen der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 126</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>99 Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2024 S. 128</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-509841

Düsseldorf, den 25. März 2024

Für
Frau/Herrn
[gelöscht aufgrund DSGVO]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.11.2023 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-509841 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34-
Metro-Straße 1
Raum ME 4060
40474 Düsseldorf

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag:
gez. Elieyioğlu

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 125

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-440844

Düsseldorf, den 25. März 2024

Für
Frau/Herrn
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.11.2023 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-440844 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34-
Metro-Straße 1
Raum ME 4060
40474 Düsseldorf

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag:
gez. Elieyioglu

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 125

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2022-01-087

Düsseldorf, den 26. März 2024

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO]) Bezirksregierung 35.05.02.05-2022-01-087 Düsseldorf, den 26.03.2024

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.03.2024 AZ: 35.05.02.05-2022-01-087 an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.36 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schotenroehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 126

97 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kai Reese)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W13

Düsseldorf, den 20. März 2024

Mit Wirkung zum 01.09.2024 wurde Herr Kai Reese für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 13 liegt in den Wuppertaler Stadtteilen Barmen und Elberfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 126

98 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb des Warmbandwerks 4, Bruckhausen der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209697-0370-G4-0004/22

Düsseldorf, den 21. März 2024

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.03.2023 für die Errichtung und den Betrieb des Warmbandwerks 4, Bruckhausen der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg mit Datum vom 15.03.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg (hier Werk Bruckhausen) wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.6.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage

zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 3,8 Mio. t Warmband / a (Warmbandwerk 4, Bruckhausen)

am Standort
thyssenkrupp Steel Europe AG,
Werk Bruckhausen,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,
Gemarkung Hamborn, Flur 243, Flurstück 35

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 3,8 Mio. t Warmband pro Jahr.

Betriebszeiten:

Das Warmbandwerk 4 wird 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag betrieben.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb des Warmbandwerks 4 durch Erweiterung der vorhandenen Fertigstraße der Gießwalzanlage (GWA) um Warmhalteöfen, Wiedererwärmungsöfen (Hubbalkenöfen) und Vorstraße
- 2) Diverse Anpassungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Fertigstraße der GWA
- 3) Errichtung aller notwendigen Nebengebäude
- 4) Errichtung einer Mischgasstation zur Herstellung des Mischgases als Brenngas für die Hubbalkenöfen
- 5) Demontage der Tunnelöfen der GWA nebst Kaminen sowie weiterer nicht mehr benötigter Anlagenteile und Gebäude der GWA

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Warmbandwerks 4, Bruckhausen ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **08.04.2024 bis einschließlich 22.04.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bitte melden Sie sich vorab bei Frau Möller (E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de, Telefon: 0211 / 475-3043).

Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck, Raum 201, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Bitte melden Sie sich für eine Einsichtnahme vorab bei Herrn Schuwerak (E-Mail: o.schuwerak@stadt-duisburg.de, Telefon: 0203 / 283-7523) oder Frau Tanzer (E-Mail: k.tanzer@stadt-duisburg.de, Telefon: 0203 / 283-7524) an.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das beson-

dere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 126

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2024

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 117.413.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 121.625.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 109.619.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 111.035.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.685.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 26.893.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 18.938.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.846.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.208.000 EUR

festgesetzt.

nachrichtlich: in 2024 Umschuldungen 1.730.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 19.940.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.212.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2024 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2024 wird auch für das Jahr 2025 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2025 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2024 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2024 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 12.03.2024 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 21.03.2024


Karola Geiß-Netthofel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 128

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf